



Institut
für Systemische Familientherapie,
Supervision & Organisationsentwicklung



Umsatzsteuerbefreiung bei systemischen Dienstleistungen –

Befreiung in Lehre, Supervision und Heilbehandlungen

Vor und ab 01.01.2025

Dr. Joachim Wenzel



1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung
2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024
3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025
4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025
6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlung
7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer
8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten

- Hier wird besprochen § 4 Nr. 14 und 21 Umsatzsteuergesetz (UStG): Lehre, Supervision und Heilbehandlung
- Insbesondere Änderung von Nummer 21 ab 2025
- Gesamtumsatz bei Kleinunternehmen (§ 19 UStG)

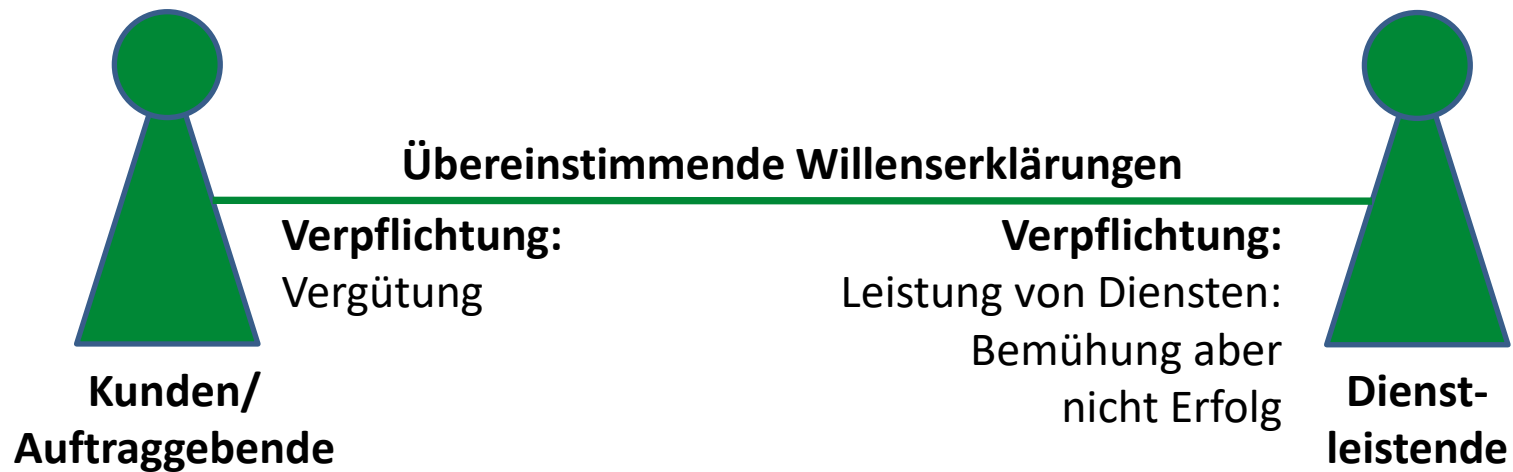
NICHT MÖGLICH IN DIESEM RAHMEN:

- Andere Umsatzsteuerbefreiungen außerhalb § 4 Nr. 14 und 21 UStG
- Detaillierte Fragen zum Heilkunderecht (Erlaubnis etc.)
- Individuelle Einzelfälle dürfen hier nicht beraten werden (nach Rechtsdienstleistungsgesetz Steuerberater:innen und Volljurist:innen vorbehalten)

1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung

2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024
3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025
4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025
6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlung
7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer
8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten

Dienstvertrag: § 611 BGB ff.



Vielfalt der Berufe



*Wo sind die
Unterscheidungen?*

**Familien-
therapie**

**Paar-
therapie**

**Psycho-
soziale
Beratung**

**(Sozial-)Päda-
gogische
Beratung**

Therapie

**Psycho-
therapie**

**Familien-
beratung**

Beratung

**Heilkundliche
Psychotherapie**

**Psycho-
logische
Beratung**

**Paar-
beratung**

Supervision

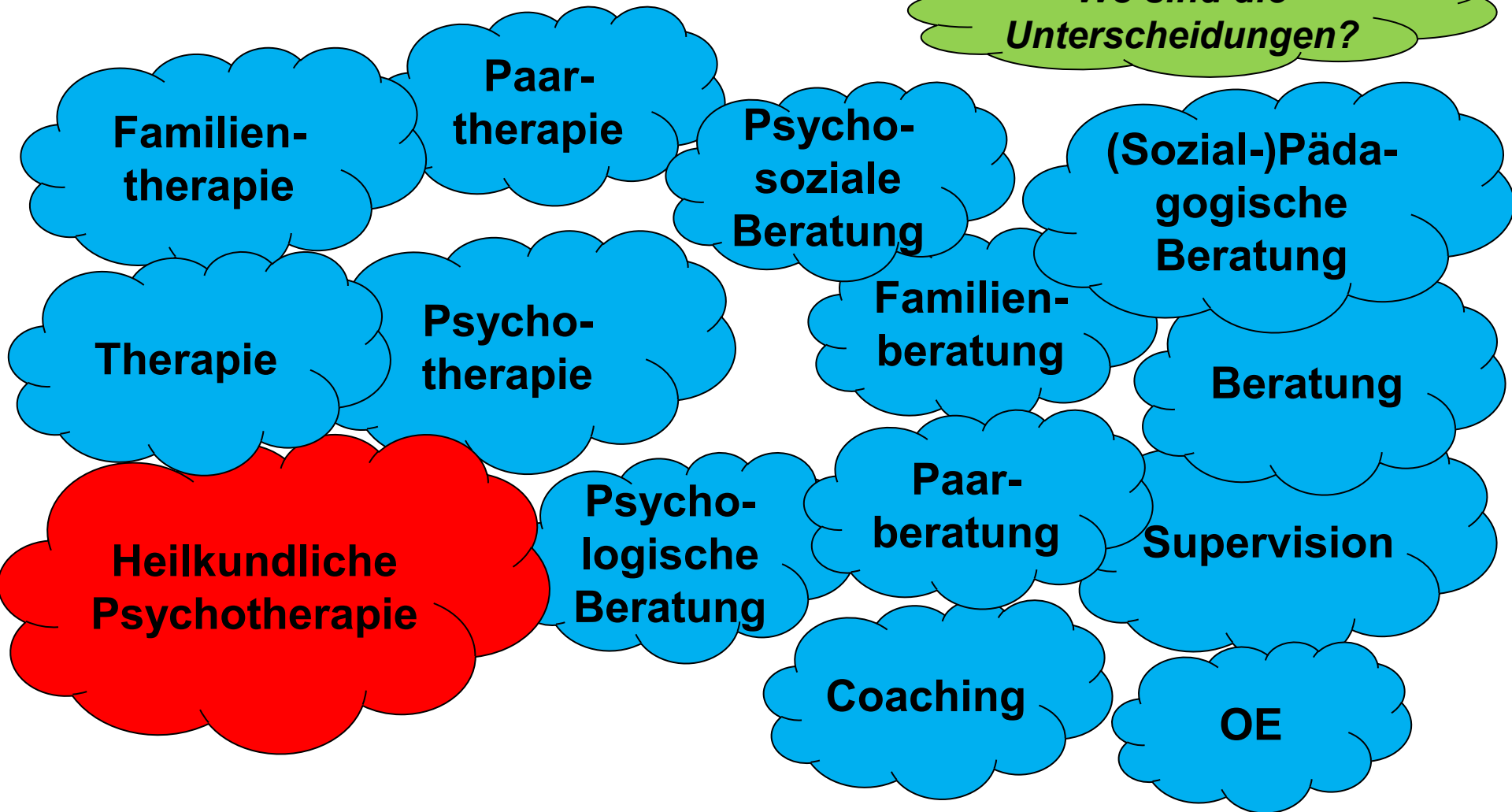
Coaching

OE

Eingeschränkte Berufsfreiheit



Wo sind die
Unterscheidungen?



Nicht geregelt:

- Beratung
- Coaching
- Psychotherapie
- Supervision
- Therapie

Geregelt:

- Ausübung von Tätigkeiten: Heilbehandlung
- (Berufs-)Bezeichnungen: Psychotherapeut:in, Dipl., Dr. etc.

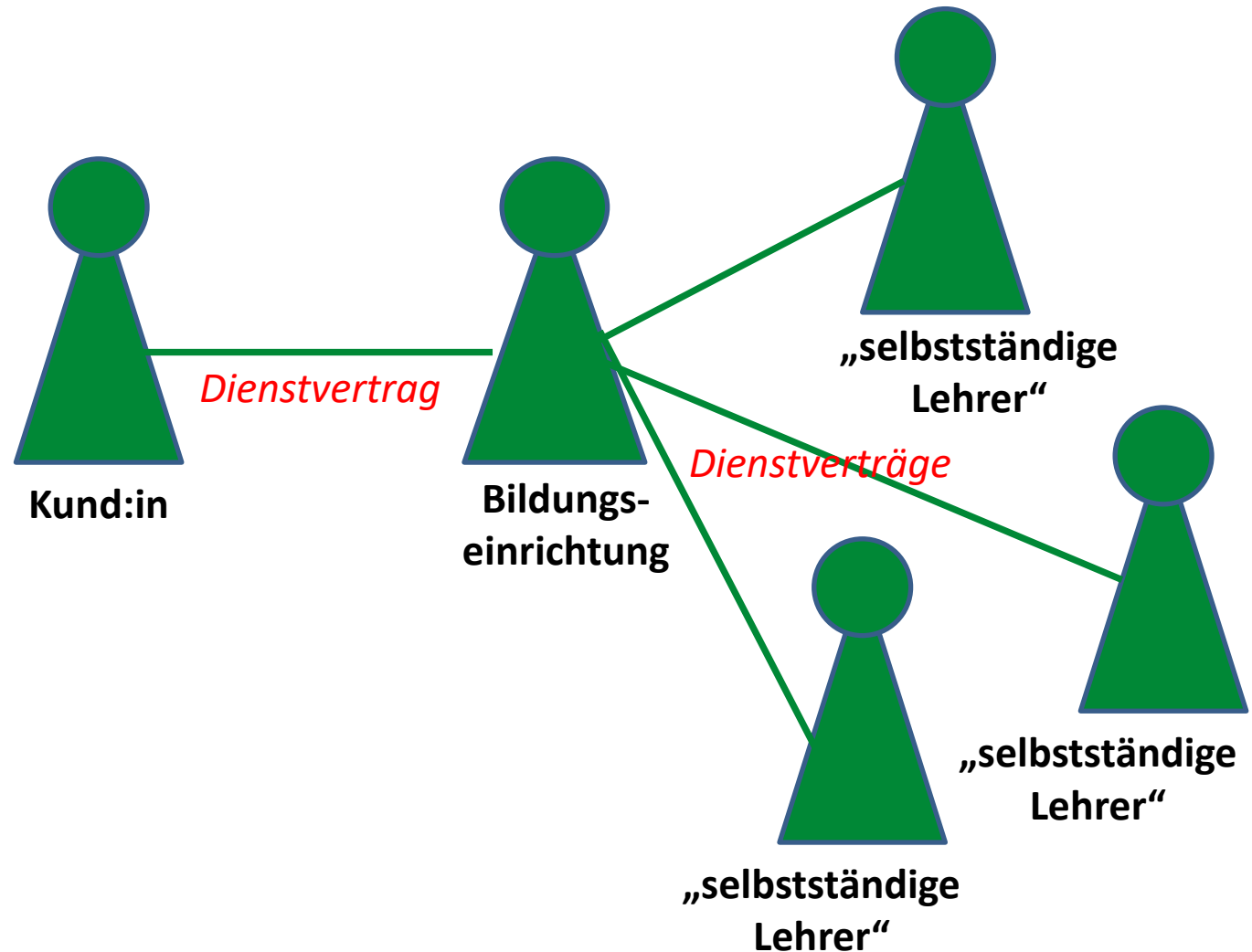
Bezeichnung der Dienstleistung nur Hinweis



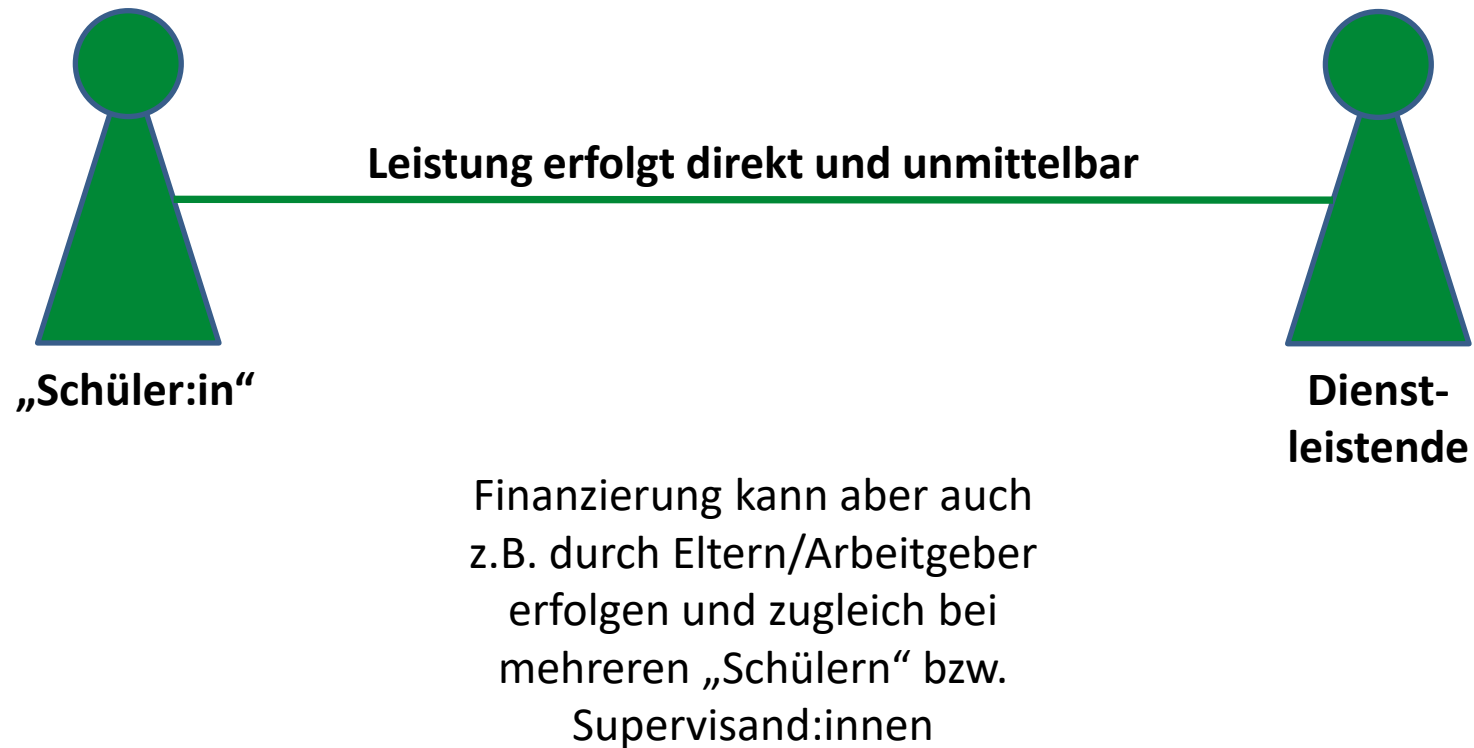
- Die Bezeichnung, die konkret verwendet wird ist nur ein Hinweis auf die Leistungseinstufung
- Auch Bezeichnung in schriftlichem Vertrag nur ein Hinweis auf Leistungseinstufung nach Steuerrecht
- Steuerlich relevant ist die konkrete durchgeführte Leistung

- Selbständige in der Lehre werden nach deutschem Recht unterschieden:
 - „**Privatlehrer**“ versus
 - „**selbständige Lehrer**“
- **Bildungseinrichtung** kann auch Einzelperson sein

„Selbstständige Lehrer“



„Privatlehrer“:



- Erbringt in eigener Person, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung Unterrichtsleistungen
- Gestaltet und organisiert selbst die Unterrichtseinheiten
- Unterricht muss auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Schülers oder Studenten ausgerichtet sein
- Kann auch für mehrere Schüler oder Studenten erfolgen
- Keine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen den Unterrichteten und dem Privatlehrer notwendig (z. B. mit den Eltern der Schüler oder Studenten möglich).

- Weiterbildungs-Institut: „berufsbildende Einrichtung“
- Weiterbildungen:
 - Ausbildung
 - Fortbildung
 - Umschulung
- Lehrende über Weiterbildungs-Institut: „selbständige Lehrer“(ggf. auch als Supervisor:in)
- Lehrende unmittelbar:
„Privatlehrer“ (ggf. auch als Supervisor:in)

1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung
- 2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024**
3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025
4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025
6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlung
7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer
8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten

„Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, **Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung** und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“

- EU-Mitgliedsstaaten müssen EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzen
- Dabei gibt es Gestaltungsspielräume
- Bundesfinanzhof verweist Zuständigkeit immer wieder an Europäischen Gerichtshof
- Europäischer Gerichtshof hat bisherige fehlende Umsetzung in Deutschland mehrfach gerügt
- Immer wieder können sich nach Rechtsprechung Bildungseinrichtungen und selbständige Lehrer unmittelbar auf EU-Richtlinie beziehen (z. B. wenn Supervision als Bildungsmaßnahme eingestuft wird)

Wortlaut § 4 Nr. 21 a) UStG.



a) die unmittelbar dem Schul- und **Bildungszweck dienenden Leistungen** privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder **berufsbildender Einrichtungen**,

aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten,

Wortlaut § 4 Nr. 21 b) UStG.



- b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen **selbständiger Lehrer**
- aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder
- bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder **berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen;**

- Landesbehörde bescheinigt: Die Bescheinigung gilt als Grundlagenbescheid
- Problem: zwei Gerichtswege:
 - Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Finanzgerichtsbarkeit
- Finanzamt entscheidet endgültig
- Bescheinigung von Landesbehörde an Bildungseinrichtung
- Bei Betriebsprüfung von „selbständigen Lehrern“: Bescheinigung durch Bildungseinrichtung nötig (vgl. Umsatzsteueranwendungserlass des BMF)

Privatlehrer in nationaler Vorschrift

§ 4 UStG bis 2024 nicht aufgeführt



- Bis 31.12.2024 wurde die Steuerbefreiung von Privatlehrern nicht geregelt
- Steuerbefreiung von Privatlehrern bis dahin nur möglich durch unmittelbare Berufung auf EU-Richtlinie
- Gleiches gilt für Supervisor:innen, die außerhalb von einer Bildungseinrichtung arbeiten

1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung
2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024
- 3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025**
4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025
6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlung
7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer
8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten

21.

a)

die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und **anderen** allgemeinbildenden oder **berufsbildenden Einrichtungen**,

aa)

wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

bb)

wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie Schulunterricht, Hochschulunterricht, **Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung** erbringen,

§ 4 Nr. 21 b - Neu



- 21.
 - b)
 - die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden
Unterrichtsleistungen **selbständiger Lehrer**
 - aa)
 - an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des
Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden
oder berufsbildenden Schulen oder
 - bb)
 - an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden **oder**
berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die
Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllen,

§ 4 Nr. 21 c - Neu



21.

c)

Schul- und Hochschulunterricht, der von **Privatlehrern** erteilt wird.
Für die in den Nummern 15b und 15c bezeichneten Leistungen
kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten
Voraussetzungen in Betracht;

1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung
2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024
3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025
- 4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024**
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025
6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlung
7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer
8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten

Leitsätze des BFH-Urteils vom 20.03.2014:

„1. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG **erfasst auch die Aus- und Fortbildung**, so dass es nicht darauf ankommt, ob sich der Privatlehrer an Schüler oder Hochschüler wendet oder ob es sich um einen in einen Lehr- oder Studienplan eingebetteten Unterricht handelt (Änderung der Rechtsprechung) (Rn.19) (Rn.20).

2. Supervisionen können als Unterrichtseinheiten, die von Privatlehrern erteilt werden und die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen, nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 77/388/EWG steuerfrei sein (Rn.20) (Rn.25) (Rn.26).“

(Quelle: BFH, Urteil vom 20. März 2014 – V R 3/13 –, BFHE 245, 391)

Aufgrund dieser BFH-Entscheidung hat das Finanzgericht Köln Supervisionsleitungen der Supervisorin (also nicht nur Supervision im Rahmen von Ausbildungen) mit einem Urteil vom 23.9.2015 (9 K 1649/14) als umsatzsteuerfrei eingestuft.

Leitsätze des BFH-Urteils vom 22.06.2022:

„1. Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL erfasst auch Unterrichtseinheiten, die sich auf Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung beziehen. Die Anforderungen, die der EuGH an die Steuerfreiheit des Schul- und Hochschulunterrichts stellt, gelten hierfür nicht.

2. Umsätze einer Supervisorin können nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL steuerfrei sein.“

Quelle: BFH-Urteil vom 22. Juni 2022 – XI R 32/21 (XI R 6/19), online verfügbar unter:
<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202210229/>

1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung
2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024
3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025
4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024
- 5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025**
6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlung
7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer
8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten

- **Supervision** im Rahmen von Aus-/Weiterbildung wird wie bisher über das Bescheinigungsverfahren nach den Buchstaben a und b befreit.
- **Supervision, die von Bildungseinrichtungen an Dritte** angeboten wird, erfolgt künftig auch über die Buchstaben a und b, da es sich hier um selbstständige Lehrer handelt und ab 2025 auch Fortbildung befreit wird.
- **Supervision, die von Privatlehrern unmittelbar** an ihre Schüler erbracht wird (Konstellation wie in den BFH-Urteilen von 2014 und 2022) darf nicht von der Landesbehörde bescheinigt werden. Da müssen sich die Supervisoren in ihren Rechnungen unmittelbar auf die Befreiung nach Buchstabe c berufen.

1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung
2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024
3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025
4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025
- 6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlung**
7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer
8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten

§ 4 Nr. 14 UStG:

„Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. (...)“

Definition Heilkunde § 1 Heilpraktikergesetz



**Berufs- oder gewerbsmäßig
vorgenommene
Tätigkeit zur**

- **Feststellung** (Diagnose),
- **Heilung** oder
- **Linderung**
von **Krankheiten** oder **Leiden**
(§ 1 Heilpraktikergesetz)
**inkl. psychische
Störungen**

In Bezug auf Heilkunde: Vier Kategorien von Berufen



Berufe jenseits der Heilkunde	Psychotherapeutisch Tätige nach HeilprG.	Approbierte Psychotherapeut*innen	Arzt/Ärztinnen
Berater*innen, Coaches, OEler*innen, Familientherapeut*innen, Supervisor*innen, Therapeut*innen jenseits der Heilkunde	Heilkundlich Tätige auf dem Gebiet der Psychologie/ Psychotherapie	Approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen / Kinder- und Jugendlich.- psychotherapeut*innen	Fachärzt*innen für Psychotherapie, Systemisch- heilkundlich arbeitende Ärzt*innen: z.B. Familientherapie im Rahmen von Heilbehandlung

© Dr. Joachim Wenzel / www.spi-mainz.de

Befreiung nach § 4 Nr. 14



- Gilt nur für heilkundliche Leistungen: Behandlungen
- Abgrenzungsschwierigkeit: Prävention
- Behandlung auf Basis von Krankheiten bzw. Störungsdiagnosen
- Ob eine Approbation oder Heilpraktikerzulassung vorliegt ist für Besteuerung nicht ausschlaggebend
- Therapie ist nicht unbedingt Heilkunde
- Unterscheidung: „Nur Dienstvertrag“ oder auch „Behandlungsvertrag“ nach § 630a ff.
- Bei Behandlungsvertrag besondere Pflichten: Aufklärung, Information, unmittelbare Dokumentation (sonst Beweislastumkehr), 10 Jahre Aufbewahrungspflicht der Patientenakte (sonst nur für Abrechnungsdaten)

1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung
2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024
3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025
4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025
6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilkunde
- 7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer**
8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten

- Abs. 1: **Umsatzsteuerfrei, wenn Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht 100.000 Euro (Stand: 2025)
- Abs. 2: **Berechnung Gesamtumsatz:**
„Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 abzüglich folgender Umsätze“:
„1. Umsätze, die nach § 4 Nummer 8 Buchstabe i, Nummer 9 Buchstabe b und **Nummer 11 bis 29** steuerfrei sind;“
- Abs. 3: **Verzicht auf Befreiung** unwiderruflich und für mindestens 5 Kalenderjahre
- Beachten: **Korrektes Ausweisen** der Umsatzsteuer in Rechnungen

1. Grundbegriffe: Zu versteuernde Dienstleistung
2. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung bis 2024
3. Umsatzsteuerbefreiung bei Bildung ab 2025
4. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision bis 2024
5. Umsatzsteuerbefreiung bei Supervision ab 2025
6. Umsatzsteuerbefreiung bei Heilkunde
7. Gesamtumsatz als Kleinunternehmer
- 8. Persönliche Absicherungsmöglichkeiten**

Vorsicht ist geboten:



- Befreit: Bildung gemäß § 4 Nr. 21 UStG
- Befreit: Supervision, sofern Bildung/Unterricht
- Befreit: Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14

Vorsicht bei in der Regel nicht befreiten Umsätzen:

Beratung, Therapie außerhalb der Heilkunde, Bildung wenn sie überwiegend der Freizeitgestaltung dient

Vorsicht: Rentenversicherungspflicht bei Bildung (ggf. auch bei Supervision) auch bei Selbstständigen

- Auf dem jeweils aktuellen Stand halten:
 - Gesetzestexte: Gesetze im Internet
 - Umsatzsteueranwendungserlass
 - Seite: www.ifs-essen.de/umsatzsteuer
- Individuelle Beratung durch Steuerberater:in bzw. Steueranwalt/-anwältin
- Keine speziellen Rücklagen dafür einrichten
- Allgemeine Sicherheitsrücklagen immer sinnvoll

- **Gesetzesdatenbank des Bundesjustizministeriums:**
www.gesetze-im-internet.de
- **Umsatzsteueranwendungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF):**
<http://www.bundesfinanzministerium.de/UStAE>
- **Art. 132 Abs. 1 Buchst. j der EU-Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL):** <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0112> (zuvor Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. j Richtlinie 77/388/EWG)
- **Aktive Stelbstständigenverbände:** www.vgsd.de und www.bagsv.de
- **Aktive Fachverbände:** www.dgsf.org / www.systemische-gesellschaft.de / www.dachverband-beratung.de
- Wenzel, Joachim (2020): **Rechtliche Einordnung Systemischer Therapie jenseits des Heilauftrags in Abgrenzung zu heilkundlicher Psychotherapie.** In: Kuhnert, Tanja/Berg, Mathias (Hrsg.): Systemische Therapie jenseits des Heilauftrags. Systemtherapeutische Perspektiven in der Sozialen Arbeit und verwandten Kontexten. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 61-87, online verfügbar unter: <https://www.dgsf.org/service/wissensportal/rechtliche-einordnung-systemischer-therapie-jenseits-des-heilauftrags-in-abgrenzung-zu-heilkundlicher-psychotherapie>



Institut
für Systemische Familientherapie,
Supervision & Organisationsentwicklung



***Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit***

